

Gesetzgebungs-Agenda 2009/2

Lic. iur. Rainer Zigerlig*/Lic. iur. Heinz Baumgartner**/Eric Hess, Fürspr.***

Inhalt

1	Bund	2.9	Luzern
1.1	Ehe- und Familienbesteuerung	2.10	Nidwalden
1.2	Unternehmenssteuerreform III	2.11	Schaffhausen
1.3	Steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften	2.12	Schwyz
1.4	Steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien	2.13	Solothurn
1.5	Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes	2.14	St.Gallen
1.6	Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds	2.15	Thurgau
1.7	Ausgleich der Folgen der kalten Progression	2.16	Uri
1.8	In der Frühjahrssession 2009 behandelte Motionen und Initiativen	2.17	Waadt
1.9	Eidg. Volksinitiativen zum Bausparen	2.18	Wallis
1.10	Ersatzbeschaffung von selbst genutztem Wohneigentum	2.19	Zürich
2	Kantone	3	Doppelbesteuerungsabkommen
2.1	Aargau	3.1	Informationsaustausch
2.2	Appenzell Ausserrhodon	3.2	Algerien
2.3	Basel-Landschaft	3.3	Frankreich
2.4	Basel-Stadt	3.4	Indonesien
2.5	Bern	3.5	Katar
2.6	Genf	3.6	Südafrika
2.7	Glarus		
2.8	Graubünden		

* Leiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

** Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

*** Stellvertreter a. i. des Chefs der Abteilung für Internationales, Eidg. Steuerverwaltung, Bern.

1 Bund

1.1 Ehe- und Familienbesteuerung

Die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung erweist sich zunehmend als politisch langwieriger Prozess. Ein im Dezember 2006 eingeleitetes Vernehmlassungsverfahren zu verschiedenen Besteuerungsmodellen¹ führte zu einem Patt und zur Erkenntnis, dass eine breit abgestützte, grundsätzliche Änderung des heutigen Systems vorerst nicht zu erreichen ist. Offensichtlich besteht kein gesellschaftspolitischer Konsens darüber, wie die Veränderungen in der Gesellschaft im Steuersystem abzubilden sind. Der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements, BR Hans-Rudolf Merz, will indessen einen langwierigen und lähmenden Systemstreit vermeiden. Statt langfristiger Reformprojekte strebt er eine Verbesserung der Situation von natürlichen Personen an, die rasch umzusetzen ist. Da Kinder die grösste finanzielle Belastung für ein Paar und für Alleinerziehende sind, richtet er seinen Fokus auf die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern.

Der Bundesrat hat nunmehr am 11.2.2009 eine Vorlage für eine Reform der Familienbesteuerung in die Vernehmlassung gegeben. Ziel der Reform ist eine erhöhte Steuergerechtigkeit zwischen Personen mit und solchen ohne Kindern. Angestrebt wird zudem eine möglichst gleiche steuerliche Behandlung von Familien mit fremdbetreuten Kindern und solchen, bei denen ein Elternteil die Kinder betreut. Im Weiteren soll sichergestellt werden, dass Alleinerziehende und getrennt lebende Eltern gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden.²

Zur steuerlichen Entlastung von Familien mit Kindern werden in der Vernehmlassungsvorlage 2 Lösungsmöglichkeiten – die Kombinationslösung und der Elterntarif – zur Diskussion gestellt:

- Die *Kombinationslösung* enthält einerseits eine Erhöhung des Kinderabzugs und andererseits die Einführung eines Abzugs für die Fremdbetreuung der Kinder. Der Kinderabzug soll bei der direkten Bundessteuer von Fr. 6100 auf Fr. 8100 erhöht werden. Der Versicherungsabzug von Fr. 700 für Kinder soll im Sinne einer Vereinfachung in den Kinderabzug integriert werden, womit der zukünftige Kinderabzug Fr. 8800 betragen würde. Für die Kosten der Fremdbetreuung von Kindern soll bei der direkten Bundes-

steuer ein Abzug von max. Fr. 12 000 eingeführt werden. Die Kantone sollen verpflichtet werden, in ihrem Recht einen entsprechenden Abzug für Kinderfremdbetreuungskosten einzuführen. Die Obergrenze können sie jedoch frei festsetzen.

- Als Alternative zur Erhöhung des Kinderabzugs wird in der Vernehmlassungsvorlage die Einführung eines *Elterntarifs* zur Diskussion gestellt, der zusammen mit dem oben erwähnten Fremdbetreuungskostenabzug eingeführt würde. Das bedeutet, dass neu alle Eltern mit Kindern, die nach geltendem Recht Anspruch auf den Verheiratetentarif und den Kinderabzug haben, zum 3. und mildesten Tarif (Elterntarif) besteuert würden. Es wurden dabei 3 Varianten berechnet, wobei die Einführung eines Fremdbetreuungskostenabzugs jeweils bestehen bliebe:
 - *Variante A*: Die Abzüge für das 1. Kind sind zusammen mit zusätzlichen Mindereinnahmen in Höhe von Fr. 185 Mio. in den Freibetrag (Betrag, bis zu welchem keine Bundessteuer anfällt) eingebaut, so dass der Freibetrag im 3. Tarif mit Fr. 37 300 angesetzt werden kann. Die kinderbezogenen Abzüge ab dem 2. Kind werden auf ihrem derzeitigen Niveau belassen. Im Vergleich zur Kombinationslösung fahren Haushalte mit 1 Kind mit dieser Variante günstiger, solche mit mehreren Kindern hingegen schlechter.
 - *Variante B* unterscheidet sich von Variante A, indem die kinderbezogenen Abzüge ab dem 2. Kind auf Fr. 8800 erhöht werden, so dass kinderreiche Haushalte stärker entlastet werden. Dadurch kann der Freibetrag aber weniger stark, nämlich nur auf Fr. 35 500, angehoben werden. Ausser im obersten Einkommensbereich, wo sogar Mehrbelastungen gegenüber dem Status quo auftreten können, resultieren bei Variante B die gleichen Belastungsrelationen wie bei der Kombinationslösung.
 - *Variante C* geht davon aus, dass neben der Einführung des Kinderbetreuungsabzugs und den bereits bestehenden kinderrelevanten Abzügen (in unveränderter Höhe) eine zusätzliche Reduktion vom Steuerbetrag um Fr. 170 je Kind gewährt wird. Die Entlastung fällt im mittleren Einkommensbereich grösser und im oberen Einkommensbereich kleiner aus als bei der Kombinationslösung.

Nebst der steuerlichen Entlastung von Familien mit Kindern soll auch die Besteuerung der Alleinerziehenden und der getrennt lebenden Eltern nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sichergestellt werden:

- Gemäss StHG sind verheiratete Personen im Vergleich zu den Alleinstehenden steuerlich angemess-

1 S. dazu Gesetzgebungs-Agenda 2008/3, Abschn. 1.2, FStR 2008, 236 f.

2 Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 11.2.2009), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=25292&print_style=yes.

sen zu entlasten. Die gleiche Ermässigung ist den verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten, zu gewähren. Der Bundesrat schlägt vor, die Vorschrift über die Ermässigung für Alleinerziehende im StHG ersatzlos zu streichen. Damit soll der vom Bundesgericht gerügte verfassungswidrige Eingriff in die Tarifhoheit der Kantone beseitigt werden. Die Kantone wären trotz dieser Teilstreichung weiterhin verpflichtet, die Alleinerziehenden nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern. Wie sie diese Vorgabe umsetzen, fällt gemäss Verfassung jedoch in die Tarifautonomie der Kantone.

- Bei gemeinsamem Sorgerecht von getrennt lebenden Eltern soll neu jeder Elternteil den halben Kinderabzug geltend machen können. Vorausgesetzt wird jedoch, dass keine Unterhaltsleistungen geltend gemacht werden, da es sonst zu ungerechtfertigten Doppelentlastungen (Kinderabzug und Alimentenabzug) kommen kann.

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 15.4.2009. Die Änderungen sollen bereits auf den 1.1.2010 in Kraft treten. Sollte das Referendum ergriffen werden, wird der Bundesrat die Inkraftsetzung bestimmen.

Wie stark umstritten das Thema Familienbesteuerung ist, zeigen die Reaktionen der Parteien auf die Vernehmlassungsvorlage. Sie wird von praktisch allen Seiten kritisiert. Während die FDP einen Fremdbetreuungskostenabzug von max. Fr. 24 000 möchte, sehen die SP, die Grünen und die Gewerkschaften die Familien mit hohem Einkommen als einzige Gewinner. Die SP will deshalb den Fremdbetreuungskostenabzug von Fr. 12 000 auf Fr. 10 000 senken. Am liebsten wäre es der SP, den Grünen und Gewerkschaften, wenn die Familien durch höhere Kinderzulagen unterstützt würden. Die CVP findet es zwar erfreulich, dass der Bundesrat die Familien sofort entlasten möchte, doch bedauert sie, dass Abzüge für Ausbildungskosten nicht wieder eingeführt werden und Kinder- und Ausbildungszulagen nicht von den Steuern befreit werden. Die SVP verlangt einen höheren Kinderabzug von Fr. 11 000 und möchte auf den «völlig verfehlten» Fremdbetreuungskostenabzug ganz verzichten, weil durch diesen traditionelle Familien benachteiligt würden.³

1.2 Unternehmenssteuerreform III

Im Auftrag des Vorstehers des Eidg. Finanzdepartements hat eine Arbeitsgruppe mit Vertretern von Bund und Kantonen die Ziele einer weiteren Unternehmenssteuerreform zur nachhaltigen Sicherung des Wirtschaftswachstums konkretisiert und entsprechende Massnahmen vorgeschlagen. Der Bundesrat hat die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe zur Kenntnis genommen und am 10.12.2008 das Eidg. Finanzdepartement beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage für eine weitere Reform der Unternehmensbesteuerung auszuarbeiten. Zum einen sollen die in der Schweiz tätigen Firmen von unnötigen Steuerlasten befreit und zum anderen die Position der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb gestärkt werden.

Was die Beseitigung steuerlicher Hindernisse betrifft, sollen die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigen- und Fremdkapital sowie die Beseitigung von steuerlichen Hindernissen bei der Konzernfinanzierung zentrale Elemente der Reform bilden. Die Emissionsabgabe auf Eigenkapital wirkt sich investitionshemmend aus. Sie erweist sich im internationalen Vergleich zunehmend als Standortnachteil für die Schweiz. Die Emissionsabgabe auf Fremdkapital ihrerseits behindert die Finanzierungstätigkeit namentlich von internationalen Konzernen. Wenn konzerninterne Transaktionen von der Verrechnungssteuer und der Emissionsabgabe befreit werden, wird der Standort Schweiz für Unternehmen attraktiver. Das erhöht das Steueraufkommen und schafft hochqualifizierte Arbeitsplätze. Auf kantonaler Ebene soll den Kantonen zudem ermöglicht werden, auf die Kapitalsteuer zu verzichten. Das Eidg. Finanzdepartement soll sodann weitere Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz prüfen. Dazu gehören namentlich Anpassungen am System des Beteiligungsabzugs für juristische Personen.

Die vom Eidg. Finanzdepartement eingesetzte Arbeitsgruppe hat auch die kantonalen Steuerstatus für Holding- und Verwaltungsgesellschaften vertieft geprüft. Sie analysierte dabei alternative Modelle, namentlich den Übergang zu einer einheitlichen Gewinnbesteuerung. Die vertieften Analysen haben allerdings gezeigt, dass sich das bestehende System unter Wachstumsaspekten als das am ehesten zielführende erweist. Ein Übergang zu einer einheitlichen Gewinnbesteuerung wäre überdies finanzpolitisch nicht verkraftbar und hätte gravierende Auswirkungen auf die Kantone und auf die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Die Variante eines Übergangs zu einer einheitlichen Gewinnbesteuerung ist bei den konsultierten Kantonen denn auch auf Ablehnung gestossen.

³ NZZ vom 16.4.2009, 17.

Allerdings hat sich auch gezeigt, dass Anpassungen bei den kantonalen Steuerstatus geeignet wären, den Steuerstandort Schweiz weiter zu stärken. Mit gezielten Massnahmen kann sichergestellt werden, dass in- und ausländische Erträge bei allen diesen Gesellschaften steuerlich gleichbehandelt werden, womit deren internationale Anerkennung gestärkt würde. Als mögliche Massnahmen stehen dabei das generelle Verbot der Geschäftstätigkeit von Holdinggesellschaften sowie Anpassungen bei der Behandlung von gemischten Gesellschaften und die Abschaffung des Status der Domizilgesellschaft im Vordergrund. Die Abschaffung des Status der Domizilgesellschaft soll im Einklang mit der Strategie des Bundesrats erfolgen, wonach steuerlich attraktive Rahmenbedingungen gezielt auf Unternehmen fokussiert werden, die in der Schweiz Arbeitsplätze schaffen und Investitionen tätigen.

Der Bundesrat ist überzeugt, dass er mit diesen Massnahmen positive Wachstumseffekte auslöst und die Position der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb stärkt. Gleichzeitig trägt er den Anliegen der Europäischen Union (EU) Rechnung, die diese im Rahmen der Steuerkontroverse vorgebracht hat. Der Bundesrat hält in diesem Zusammenhang jedoch erneut fest, dass die kantonalen Steuerstatus nicht gegen das Freihandelsabkommen mit der EU verstossen. Er will jedoch die EU im Rahmen des bestehenden Dialogs über die Umsetzung der geplanten autonomen Reformen informieren.⁴

1.3 Steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften

Am 3.10.2008 haben die eidg. Räte das BG über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften verabschiedet.⁵ Dieses Gesetz beinhaltet die Aufhebung der sog. Dumont-Praxis und sieht neu ausdrücklich vor, dass auch bei neuerworbenen Liegenschaften die Kosten der Instandstellung vollumfänglich zum Abzug zugelassen sind. Nach der vom Bundesgericht in verschiedenen Urteilen festgelegten und präzisierten Dumont-Praxis können demgegenüber Instandstellungskosten «unmittelbar» (d. h. innerhalb von 5 Jahren) nach Erwerb einer Liegenschaft einkommenssteuerrechtlich nicht als Unterhaltskosten abgezogen werden, wenn diese in vernachlässigtem Zustand erworben wurde. In diesen Fällen werden Instandstellungskosten, auch wenn sie technisch Unterhaltskosten darstellen, in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als wertvermehrende

Aufwendungen qualifiziert, da sie gegenüber dem Kaufpreis eine Werterhöhung bewirken.

Mit dem BG vom 3.10.2008 wird diese Praxis durch den Gesetzgeber beseitigt. Die Referendumsfrist lief am 22.1.2009 ungenutzt ab. Der Bundesrat hat am 25.3.2009 die Inkraftsetzung des entsprechenden Bundesgesetzes auf den 1.1.2010 beschlossen.⁶ Damit sind ab dem 1.1.2010 bei der direkten Bundessteuer Instandstellungskosten für alle Liegenschaften ab Erwerb abzugsfähig. Für die Anpassung des kantonalen Rechts ist im StHG eine 2-jährige Übergangsfrist verankert worden. Allerdings zeichnet sich ab, dass gewisse Kantone die Dumont-Praxis schon vor Ablauf dieser Frist abschaffen werden.

1.4 Steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien

Der Ständerat hat in der Herbstsession 2008 als Erstrat dem BG über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien trotz ablehnendem Antrag des Bundesrats zugestimmt. Er folgte damit einer parlamentarischen Initiative, welche von der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) ausgearbeitet worden war.⁷ Das Gesetz sieht im Wesentlichen vor, dass Mitgliederbeiträge und Zuwendungen sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen bis zu einem bestimmten Gesamtbetrag in Abzug gebracht werden können, wenn die bedachte Partei bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Bei der direkten Bundessteuer soll der Maximalabzug Fr. 10 000 betragen; für die kantonalen Steuern soll der Höchstbetrag im kantonalen Recht festgelegt werden.

Der Nationalrat hat in der Frühjahrssession 2009 der Vorlage in abweichender Form zugestimmt. Hinsichtlich der Zuwendungen von natürlichen Personen an politische Parteien folgte der Nationalrat dem Ständerat. Doch lehnte es der Nationalrat ab, auch Unternehmensspenden zusätzlich zu begünstigen, da solche bereits unter Polit-sponsoring als Betriebsaufwand verbucht werden können. Das Geschäft geht nun zur Differenzbereinigung zurück in den Ständerat.

4 Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 10.12.2008), www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformationen/00462/index.html?lang=de&msg-id=23889.

5 S. BBl 2008, 8247.

6 Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 25.3.2009), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=26066&print_style=yes.

7 Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (vom 17.6.2008), s. BBl 2008, 7463, 7481.

1.5 Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes

Der Bundesrat hat die Botschaft an die eidg. Räte zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer am 25.6.2008 verabschiedet.⁸ Sie ist in der Form einer Sammelbotschaft ausgestaltet und umfasst 2 Teile. Teil A («Steuergesetz») enthält ein vollständig überarbeitetes Mehrwertsteuergesetz und legt damit das Fundament der Steuerreform. Teil B («Einheitssatz») übernimmt alle Massnahmen des Teils A, geht indessen in der Vereinfachung konsequent weiter und sieht einen einheitlichen Steuersatz von 6,1 % vor, bei Abschaffung der meisten heute bestehenden 25 Steuerausnahmen. Die Sammelbotschaft ist so aufgebaut, dass beide Teile nacheinander behandelt werden können; es ist aber auch möglich, direkt und ausschliesslich Teil B zu behandeln. Der Bundesrat strebt die Umsetzung sowohl der im Teil A als auch der im Teil B enthaltenen Reformen an.⁹

In der Frühjahrssession 2009 hat der Nationalrat die Vorlage als Erstrat beraten, wobei er gemäss Antrag seiner Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-N) Eintretens- und Detaildiskussion nur zum Teil A durchführte. Der Teil B soll erst behandelt werden, wenn der Teil A von beiden Räten in der Schlussabstimmung angenommen ist. Insgesamt hat er den Teil A mit folgenden Änderungen gutgeheissen:¹⁰

- Die Mindestumsatzgrenzen von Fr. 75 000, Fr. 150 000 und Fr. 250 000 für die Steuerpflicht werden grundsätzlich auf Fr. 100 000 vereinheitlicht.
- Ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine und gemeinnützige Institutionen sind bis zu einem Umsatz von Fr. 300 000 von der Steuerpflicht befreit.
- Neu können sich alle Unternehmen (z. B. auch start-ups) freiwillig der Steuerpflicht unterstellen, was ihnen Anspruch auf den Vorsteuerabzug gibt und so die *taxe occulte* vermeidet.
- Das Optionsrecht für die Versteuerung von ausgenommenen Leistungen wird ausgeweitet. Neu ist die Option in allen Bereichen für jedes Vertragsverhältnis möglich und ist die Option für die Versteuerung des Verkaufs oder der Vermietung von allen nicht für private Zwecke genutzten Immobilien uneingeschränkt möglich.
- Der baugewerbliche Eigenverbrauch wird nicht mehr besteuert.
- Der Empfang von Spenden führt nicht mehr zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs.

- Die Margenbesteuerung, die heute vor allem bei Auto-Occasionshändlern und Antiquitätenhändlern Anwendung findet, wird abgeschafft und durch ein System ersetzt, das einen so genannten fiktiven Vorsteuerabzug beim Kauf von Gegenständen, die für den Wiederverkauf bestimmt sind, erlaubt.
- Der maximale Jahresumsatz für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode wird von Fr. 3 Mio. auf 5 Mio. erhöht, und die Fristen für den Wechsel der Methode werden verkürzt. Weitere 16 000 Steuerpflichtige können damit von der vereinfachten Abrechnung profitieren.
- Die formalen Vorschriften für MWST-Belege werden stark gelockert.
- Die Steuerkontrollen haben neu eine abschliessende Wirkung. Sie sind innerhalb von 360 Tagen zu beenden. Die Unternehmen erhalten zudem ein Anrecht auf Kontrollen, was die Rechtssicherheit erhöht.
- Die Frist, innerhalb der die Steuerforderung festgesetzt werden kann, wird von 5 auf 3 Jahre verkürzt. Nach einer Kontrolle durch die ESTV beträgt die Verjährungsfrist neu 2 Jahre, die absolute Verjährungsfrist wird von 15 auf 10 Jahre reduziert.
- Das Strafrecht der Mehrwertsteuer wird neu konzipiert. Die strafwürdigen Handlungen sind im Gesetz differenziert umschrieben; die Höhe der Strafe ist nach dem Unrechtsgehalt der einzelnen Tathandlungen abgestuft.
- Der heute fixe Verzugszinssatz von 5 % wird flexibel gestaltet und den Marktverhältnissen angepasst.
- Die Behörden erhalten mehr Spielraum, um Unternehmen in schwieriger Lage die Steuer zu erlassen.

Die Vorlage geht nun an den Ständerat.

1.6 Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds

Am 19.11.2008 hat der Bundesrat ein Vernehmlassungsverfahren zur Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds eröffnet, das bis 1.3.2009 dauerte. Ziel der Vorlage ist es, den Sold der Angehörigen von Milizfeuerwehren – in gleicher Weise wie den Militärsold, den Sold für Schutzdienst und das Taschengeld für Zivildienst – von den Steuern zu befreien.¹¹ Zurzeit werden die Vernehmlassungen ausgewertet.

8 S. BBI 2008, 6885.

9 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2008/4, Abschn. 1.6, FStR 2008, 312 f.

10 www.estv.admin.ch/d/aktuell/vorstoesse/dok/5-11.pdf.

11 Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 19.11.2008), www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=22995.

1.7 Ausgleich der Folgen der kalten Progression

Der Bundesrat hat am 6.3.2009 eine Botschaft zu einem rascheren Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer verabschiedet.¹²

Das geltende Recht sieht zwar einen Ausgleich der Folgen der kalten Progression vor (nämlich dann, wenn sich die Teuerung seit dem letzten Ausgleich um 7 % erhöht hat); die eher geringe Teuerung der letzten Jahre hat jedoch zur Folge, dass es jeweils mehrere Jahre dauert, bis die Voraussetzungen für einen Ausgleich gegeben sind. Dieser Umstand führt dazu, dass das geltende Recht zu einer un stetigen Finanzplanung des Bundes beiträgt und immer wieder zu öffentlichen Diskussionen und Änderungsvorschlägen führt.

Mit Blick auf diese Nachteile der geltenden Regelung und auf verschiedene parlamentarische Vorstösse zu diesem Thema erachtet es der Bundesrat als sinnvoll, eine Neuregelung des Ausgleichs der Folgen der kalten Progression vorzuschlagen.

In der vorgängigen Anhörung wurden 2 Varianten für einen rascheren Ausgleich der Folgen der kalten Progression zur Diskussion gestellt – ein jährlicher Ausgleich und das Herabsetzen der Teuerungsschwelle auf 3 %.

Der Grundsatz, dass die Folgen der kalten Progression künftig rascher ausgeglichen werden sollen, fand in der Anhörung allgemeine Zustimmung. Die Meinungen zur Art und Weise des künftigen Ausgleichs waren jedoch geteilt.

Mit der Herabsetzung der Teuerungsschwelle auf 3 % werden die Folgen der kalten Progression rascher und häufiger ausgeglichen als nach der geltenden Regelung. Dies führt dazu, dass die geschuldeten Steuern dem realen Einkommen der Steuerpflichtigen besser entsprechen. Die Nachteile des jährlichen Ausgleichs, vor allem der erhöhte Aufwand, fallen weitgehend weg. Gleichzeitig trägt diese Lösung zu einer Verstetigung der Finanzplanung bei.

Der Bundesrat schlägt daher vor, die Folgen der kalten Progression künftig bei einer seit dem letzten Ausgleich kumulierten Teuerung von mind. 3 % auszugleichen. Erstmals soll dies für das Steuerjahr 2010 erfolgen, sofern dieses Gesetz spätestens in der Sommersession 2009 verabschiedet wird und die Referendumsfrist unbenützt abläuft. Weiter schlägt der Bundesrat vor, die Anwendung des Postnumerando-Tarifs auch bei Kapitaleistun-

gen aus der Vorsorge und die Kompetenzdelegation an das Eidg. Finanzdepartement betreffend die künftigen Anpassungen ebenfalls umzusetzen; diese Änderungen waren in der Anhörung auf breite Zustimmung gestossen.

1.8 In der Frühjahrsession 2009 behandelte Motionen und Initiativen

Der Nationalrat hat:

- die parlamentarische Initiative zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien in abweichender Form angenommen;¹³
- die von der FDP-Liberale Fraktion eingereichte Motion zur Stärkung des Eigentums (keine Bestrafung der Bildung von Eigenkapital) angenommen;
- die von der FDP-Liberale Fraktion eingereichte Motion zur Einführung von steuerlichen Fördermassnahmen zur Stärkung des Forschungsstandorts Schweiz angenommen;
- die von der FDP-Liberale Fraktion eingereichte Motion für einen schlanken Staat und für die Vereinfachung des Steuersystems angenommen;
- eine Motion für eine unternehmensfreundliche Übergangsregelung bei allfälliger Erhöhung der Mehrwertsteuer angenommen;
- einer parlamentarischen Initiative für eine nationale Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen bei Erbansfällen von mehr als Fr. 1 Mio. pro Nachkommen keine Folge gegeben;
- eine Motion betr. Genehmigung von Weisungen der MWST-Behörden durch den Chef des Eidg. Finanzdepartements abgelehnt;
- die Motion der Sozialdemokratischen Fraktion zur Ausdehnung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU auf Drittstaaten abgelehnt;
- die Motion der Sozialdemokratischen Fraktion betr. die OECD-Europarats-Konvention über gegenseitige Verwaltungshilfe in Steuersachen abgelehnt;
- die Motion der Sozialdemokratischen Fraktion für mehr Personal bei der Eidg. Steuerverwaltung im Kampf gegen den Steuermissbrauch abgelehnt;
- die Motion der Sozialdemokratischen Fraktion betr. Steuerhinterziehung abgelehnt;
- die Motion der Sozialdemokratischen Fraktion betr. Aufwertung des UNO-Komitees über die internationale Zusammenarbeit in Steuersachen abgelehnt;
- die Motion der Sozialdemokratischen Fraktion betr. den Beitritt der Schweiz zum OECD Global Forum on Taxation abgelehnt;
- die Motion der SVP-Fraktion zur Anwendung des OECD-Doppelbesteuerungsabkommens abgelehnt;

12 S. BBI 2009, 1657, und Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 6.3.2009), www.efd.admin.ch/aktuell/mediainformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=25688.

13 S. auch Abschn. 1.4.

- die Motion der SVP-Fraktion betr. Sistierung der Importsteuer zur Arbeitsplatzhaltung in der Automobilindustrie abgelehnt;
- die Motion der SVP-Fraktion betr. Senkung der Mehrwertsteuer zur Stärkung der Kaufkraft und Ankurbelung der Wirtschaft abgelehnt;
- eine Motion zum Eigen- und Fremdbetreuungsabzug bei der direkten Bundessteuer abgelehnt.

Der Ständerat hat:

- eine Motion der WAK-S für mehr Effektivität und Effizienz bei den Steuerabzügen für energetische Gebäudesanierungen angenommen;
- einer Standesinitiative des Kantons Bern zur Flugtreibstoffbesteuerung keine Folge gegeben.

1.9 Eidg. Volksinitiativen zum Bausparen

Am 29.9.2008 reichten die Schweiz. Gesellschaft zur Förderung des Bausparens sowie ein «Initiativkomitee eidg. Bausparinitiative» eine Volksinitiative ein, welche den Kantonen schweizweit die Einführung eines steuerbegünstigten Bausparmodells auf der Basis des im Kanton Basel-Landschaft praktizierten Modells ermöglichen soll. Zusätzlich soll neu auch das Ansparen von Investitionskapital für energiesparende Sanierungsmassnahmen an bestehendem Wohneigentum steuerlich begünstigt werden.

Der Hauseigentümergeverband Schweiz reichte am 23.1.2009 ebenfalls eine Volksinitiative zum Bausparen ein.

Der Bundesrat hat sich am 25.2.2009 gegen die Volksinitiativen ausgesprochen und sieht auch von der Vorlage eines Gegenvorschlags ab. Nach seiner Ansicht soll selbst genutztes Wohneigentum nicht über einen weiteren steuerlichen Kanal gefördert werden. Im Rahmen des Vorsorgesparens übernehmen bereits die Vorbezüge aus den Säulen 2 und 3a die Aufgabe der Wohneigentumsförderung. Der Bundesrat hat das Eidg. Finanzdepartement beauftragt, für die beiden Volksinitiativen eine Botschaft auszuarbeiten.¹⁴

1.10 Ersatzbeschaffung von selbst genutztem Wohneigentum

Am 18.6.2004 hatte NR Rolf Hegetschweiler eine parlamentarische Initiative eingereicht, gemäss der in Art. 12 Abs. 3 Bst. e StHG bei der Grundstückgewinnsteuer für den Steueraufschub bei Ersatzbeschaffungen mit nur

teilweiser Reinvestition die relative Methode vorgeschrieben werden soll. Die WAK-N beauftragte am 21.1.2008 die Eidg. Steuerverwaltung mit der Erstellung eines Berichts für die Umsetzung der Initiative. Am 9.2.2009 hat die WAK-N einen entsprechenden Vorentwurf für eine Revision des Steuerharmonisierungsgesetzes angenommen und gleichzeitig entschieden, eine Vernehmlassung durchzuführen, bevor sie den Gesetzesentwurf ihrem Rat unterbreitet. Die Vernehmlassungsfrist ist am 7.4.2009 eröffnet worden und dauert bis 15.7.2009.

2 Kantone

2.1 Aargau

Der Kanton Aargau plant auf den 1.1.2010 Anpassungen an folgende Bundesrechtsänderungen: Unternehmenssteuerreformgesetz II, BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige, BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern, Gaststaatgesetz und BG über die kollektiven Kapitalanlagen. Die Inkraftsetzungstermine sind unterschiedlich.

Weiter ist als konjunkturstützende Massnahme rückwirkend auf den 1.1.2009 die Abschaffung der Dumont-Praxis geplant.

2.2 Appenzell Ausserrhoden

Der Regierungsrat hat am 12.8.2008 die Teilrevision 2010 des Steuergesetzes zuhanden des Kantonsrats verabschiedet. Geplant sind insbes. folgende Massnahmen:

- Senkung des Einkommenssteuertarifs für Verheiratete mit einem Einkommen bis Fr. 150 000 und für Alleinstehende bis Fr. 105 000, wobei die Entlastung im unteren Bereich der Einkommen am grössten ist und bis zu den genannten Einkommensgrenzen kontinuierlich abnimmt. Bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 50 000 erfolgt bei Verheirateten eine Reduktion von rd. 10 % und bei Alleinstehenden von rd. 4,5 %;
- Erhöhung der Abzüge für Versicherungsprämien/Sparzinsen für Verheiratete von Fr. 3800 auf Fr. 4200 und für Alleinstehende von Fr. 1900 auf Fr. 2100 sowie für Kinder von Fr. 600 auf Fr. 700;
- Erhöhung des Zweiverdienerabzugs auf 10 % der Nettoerwerbseinkünfte, mind. Fr. 2400 und max. Fr. 5000;
- Erhöhung der Vermögensfreibeträge für Verheiratete von Fr. 100 000 auf Fr. 150 000, für Alleinstehende

¹⁴ S. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 25.2.2009), www.efd.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00467/index.html?lang=de&msg-id=25552&print_style=yes.

von Fr. 60 000 auf Fr. 75 000 und für Kinder von Fr. 20 000 auf Fr. 25 000;

- Senkung des Vermögenssteuertarifs für Vermögen über Fr. 250 000 von 0,6 ‰ auf 0,55 ‰ einfache Steuer;
- Anpassungen an das geänderte Bundesrecht: Unternehmenssteuerreformgesetz II, BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern, BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige, Gaststaatgesetz.

In der 1. Lesung vom 27.10.2008 hat der Kantonsrat die Teilrevision 2010 des Steuergesetzes beraten und dem Entwurf grundsätzlich zugestimmt. Die Abzüge für Versicherungsprämien/Sparzinsen wurden entgegen dem regierungsrätlichen Vorschlag für Verheiratete auf neu Fr. 4000, für Alleinstehende auf Fr. 2000 und für Kinder auf Fr. 1000 festgelegt. Die Vorlage unterstand in der Folge bis am 28.11.2008 der Volksdiskussion. Die 2. Lesung ist für den Mai 2009 geplant. Die Änderungen sollen grundsätzlich am 1.1.2010 in Kraft treten. Die Vorlage kann im Internet eingesehen werden.¹⁵

Der Regierungsrat ergreift angesichts der wirtschaftlichen Situation ausserordentliche Massnahmen, um die konjunkturelle Lage im Kanton zu verbessern. Teile der für 2010 vorgesehenen Revision des Steuergesetzes werden vorgezogen. So beschloss der Regierungsrat, dass dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienende Investitionen in Häuser den Unterhaltskosten gleichgestellt werden, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind. Die Steuerverordnung wurde zu diesem Zweck am 3.2.2009 rückwirkend per 1.1.2009 geändert. Ebenfalls rückwirkend auf den 1.1.2009 wurde die Dumont-Praxis abgeschafft.

2.3 Basel-Landschaft

Der Regierungsrat hat am 17.2.2009 einen Entwurf zur Änderung des Steuergesetzes an den Landrat überwiesen. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Steuergesetzes wird die auf Bundesebene beschlossene Unternehmenssteuerreform II umgesetzt, d. h., es soll im vorgegebenen Zeitrahmen eine inhaltliche und redaktionelle Übereinstimmung des kantonalen Steuergesetzes mit den anlässlich der Unternehmenssteuerreform II im Steuerharmonisierungsgesetz eingeführten zwingenden Bestimmungen erreicht werden. Die vorgesehene Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer ist für die Kantone zwar fakultativ, soll wegen der Förderung der Standortattraktivität im Kanton Basel-Landschaft aber

umgesetzt werden; für die Gemeinden ist sie hingegen fakultativ.

2.4 Basel-Stadt

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat am 9.9.2008 einen Gesetzesentwurf betreffend Neuorganisation der Steuergerichtsbarkeit unterbreitet. Dabei soll das bisherige, zweistufige kantonale Justizverfahren mit der Steuerrekurskommission als 1. und dem Verwaltungsgericht als 2. Instanz durch ein einstufiges Verfahren mit einem Steuergericht als einziger kantonaler Instanz ersetzt werden. Das Steuergericht soll organisatorisch beim Appellationsgericht angegliedert werden, dort jedoch als eigenständiges Spezialgericht mit 2 Appellationsgerichtspräsidenten als Vorsitzenden und 10 vom Regierungsrat ernannten nebenamtlichen Steuerrichtern tätig sein. Entscheide des Steuergerichts sollen direkt beim Bundesgericht angefochten werden können. Mit der Neugestaltung der Steuerjustiz soll der Instanzenzug verkürzt und vereinfacht, gleichzeitig aber das bewährte System mit vom Regierungsrat gewählten Steuerspezialisten als Fachrichtern beibehalten werden.

Die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) des Grossen Rats hat inzwischen den Gesetzesentwurf geprüft und diskutiert. Sie hat am 14.1.2009 einstimmig beschlossen, dem Grossen Rat zu beantragen, dass der Gesetzesentwurf zur Überarbeitung an die Regierung zurückzuweisen sei. Unter anderem wurde geltend gemacht, dass die Frage der Verfassungsmässigkeit des neuen Steuergerichts vorgängig sorgfältig abgeklärt werden müsse. Die Kommission sieht zudem bei einer Verkürzung des Rechtsmittelwegs und gleichzeitiger Teilprofessionalisierung die mögliche Gefahr einer Qualitätseinbusse der Rechtsprechung. Als weiteres Argument für die Rückweisung wurden die jährlichen Mehrkosten angeführt, die das vorgeschlagene Steuergericht zur Folge hätte. Ausserdem sieht die Kommission in der Liberalisierung der Vertretung vor Gericht eine mögliche Gefährdung im Bereich des Konsumentenschutzes, wenn auch Nichtanwältinnen und -anwälte Klientinnen und Klienten vertreten dürfen.¹⁶

2.5 Bern

Der Regierungsrat hat am 19.12.2008 das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Steuergesetzes eröffnet. Im Wesentlichen geht es um folgende Punkte:

- Verhinderung, dass (ehemalige) Sozialhilfeempfangende nach dem Wiedereinstieg in die Arbeitswelt bei bescheidenem Einkommen unter Umständen schlechter gestellt sind als von der Sozialhilfe unter-

15 S. www.ar.ch/steuerverwaltung – news.

16 S. www.grosserrat.bs.ch/dokumente/000000410968.pdf.

- stützte Personen: Hierzu sollen das Existenzminimum mittels Abzugs für bescheidene Einkommen teilweise steuerbefreit und die Sozialhilfeleistungen im Gegenzug der Besteuerung unterstellt werden. Zu Letzterem hat der Regierungsrat dem Grossen Rat für die Januarsession 2009 bereits eine Standesinitiative an den Bund beantragt, da eine Änderung von Bundesrecht notwendig ist. Damit soll sich die Besteuerung konsequent an der Rechtsgleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientieren.
- Milderung von unerwünschten Nebeneffekten des Zweitwohnungsbaus: Der Regierungsrat schlägt vor, bei Liegenschaften, die nicht als Wohnsitz dienen, den höheren Eigenmietwert, wie er für die direkte Bundessteuer gilt, an Stelle des kantonalen Eigenmietwerts heranzuziehen.
 - Bei der Einkommenssteuer soll neu die Überlassung einer Liegenschaft zu einem Vorzugsmietzins an eine nahestehende Person der Selbstnutzung einer Liegenschaft gleichgestellt werden.
 - Ausgleich der kalten Progression: Der Regierungsrat stellt im Rahmen der Vernehmlassung 3 verschiedene Modelle für den Ausgleich der kalten Progression zur Auswahl.
 - Anpassungen an das Bundesrecht: Unternehmenssteuerreform II, BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern, BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige, Gaststaatgesetz.

Die Vernehmlassung dauerte bis 19.3.2009. Die beiden Lesungen im Grossen Rat erfolgen in der Novembersession 2009 und in der Märzsession 2010. Die Teilrevision soll auf den 1.1.2011 in Kraft gesetzt werden. Die Vorlage ist im Internet einsehbar.¹⁷

2.6 Genf

Der Grosse Rat hat am 10.10.2008 das Gesetz 10 247 verabschiedet¹⁸, das aufgrund der Unternehmenssteuerreform II – inkl. der dringenden Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung – verschiedene Steuergesetze ändert. Im Wesentlichen geht es um Folgendes:

- Besteuerung der immateriellen Güter und des beweglichen Vermögens im Geschäftsvermögen zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert;
- Anpassung an die Neuerungen betr. indirekte Teilliquidation und Transponierung;

- Teilbesteuerung der Dividenden in der gleichen Weise wie bei der direkten Bundessteuer: Besteuerung der Dividenden zu 60 % für Beteiligungen im Privatvermögen und zu 50 % für Beteiligungen im Geschäftsvermögen;
- hinsichtlich der Besteuerung der Liquidationsgewinne soll eine analoge Lösung wie bei der direkten Bundessteuer gewählt werden, d. h., es soll der Teil der realisierten stillen Reserven besteuert werden, der den zulässigen Einkaufsbeitrag in die 2. Säule übersteigt. Nur 1/5 dieses übersteigenden Betrags soll für die Bestimmung des Steuersatzes massgebend sein.

Die Vorlage untersteht dem obligatorischen Referendum. Die Volksabstimmung wird am 17.5.2009 stattfinden.

Der Grosse Rat hat am 19.3.2009 das Gesetz 10 218 verabschiedet. Die Gewinnsteuer soll an die Kapitalsteuer angerechnet werden, wobei die Reduktion der Kapitalsteuer aber max. Fr. 8500 betragen soll. Die Reduktion wird sich auf die Berechnung der kantonalen Zuschläge auswirken, nicht aber auf die Steuer, die zugunsten der Gemeinden erhoben wird. Das Gesetz untersteht dem obligatorischen Referendum. Das Datum der Volksabstimmung wurde noch nicht festgelegt. Im Falle der Gutheissung wird das Gesetz rückwirkend auf den 1.1.2009 in Kraft gesetzt.

2.7 Glarus

Der Landrat hat in der Sitzung vom 17.12.2008 die Teilrevision des Steuergesetzes zuhanden der Landsgemeinde 2009 verabschiedet. Es betrifft dies:

- Vollzug der Unternehmenssteuerreform II (Übernahme der Bestimmungen in das kantonale Recht, mit Ausnahme der Teilbesteuerung, da der Kanton vorläufig am Teilsatzverfahren festhält; Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen analog zum Bund);
- Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige (Inkrafttreten analog zum Bund);
- Entlastung der natürlichen Personen, insbes. von Familien (mit Einführung eines Teilsplittings), auf den 1.1.2010;
- Reduktion der Steuern auf Kapitalabfindungen mit Vorsorgecharakter, auf den 1.1.2010;
- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer, auf den 1.1.2010.

Die Revision führt zu einem Steuerausfall von rd. Fr. 20 Mio. für Kanton und Gemeinden. Dies entspricht gut 10 % des Ertrags aus direkten Steuern.

17 S. www.be.ch/web/kanton-mediencenter-mm-detail.htm?id=8523.

18 S. www.geneve.ch/fao/2008/doc/20081020.pdf.

2.8 Graubünden

Eine kleinere Teilrevision des Steuergesetzes ist auf den 1.1.2009 in Kraft getreten. Sie bringt für die qualifizierten Beteiligungen in der Einkommenssteuer den Wechsel vom Halbsatzverfahren zum Teilbesteuerungsverfahren durch die Übernahme der DBG-Lösung. Für die Vermögenssteuer wird am Halbsatzverfahren festgehalten. Weiter sind Anpassungen im Bereich der Steuererleichterung und der Zuständigkeitsregelung für den Steuererlass erfolgt.¹⁹

Die Regierung hat am 24.2.2009 die Botschaft zu einer Teilrevision des Steuergesetzes verabschiedet. Die wesentlichen Revisionspunkte können wie folgt zusammengefasst werden:

- Wechsel zu einer proportionalen Gewinnsteuer von 5,5 % einfache Steuer (heute: progressiver Tarif mit Maximum von 7 %);
- Reduktion der Vermögenssteuer durch Erhöhung der Steuerfreibeträge (Fr. 63 000 für Alleinstehende und Fr. 120 000 für Ehepaare) sowie Reduktion der Maximalbelastung von 2,25 ‰ auf 1,75 ‰;
- Erhöhung des maximalen Abzugs für die externe Kinderbetreuung von Fr. 6000 auf Fr. 10 000;
- rascherer Ausgleich der kalten Progression: Anpassung schon bei 3 %-Punkten (nicht erst bei 10 %-Punkten, wie im geltenden Recht);
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, um Inkassodienstleistungen für Dritte (Kanton, Gemeinden, Kreise, Gerichte etc.) anbieten zu können;
- Abschaffung der Dumont-Praxis auf den gleichen Zeitpunkt wie im DBG;
- Anpassungen an das harmonisierte Bundessteuerrecht: Unternehmenssteuerreform II, BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern, BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige, Gaststaatgesetz.

Die Steuerausfälle werden inkl. des Ausgleichs der kalten Progression für Kanton und Gemeinden auf je Fr. 39 Mio. geschätzt.

Die Vorlage wird in der Junisession vom Grossen Rat behandelt und soll auf den 1.1.2010 in Kraft treten; die Anpassungen an die Unternehmenssteuerreform II werden auf 2011 in Kraft treten.

2.9 Luzern

Der Kantonsrat setzt mit der von ihm verabschiedeten Steuergesetzrevision 2011 die Politik der kontinuierlichen Steuerentlastungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Luzern fort. Er hat insbes. folgende Änderungen des Steuergesetzes beschlossen:

- Halbierung der Gewinnsteuer: Nach der auf 2010 beschlossenen Senkung der Gewinnsteuer um 25 % wird diese auf 2012 nochmals halbiert. Der Kanton Luzern wird damit ab 2012 mit einer Gewinnsteuerbelastung von rd. 4,3 % - 6,5 % (je nach Gemeinde) den ersten Rang unter den Kantonen einnehmen.
- Entlastung des Mittelstands bei der Einkommenssteuer und Ausgleich der kalten Progression: Die mittleren Einkommen werden nochmals spürbar entlastet. Gleichzeitig wird im Hinblick auf den Standortwettbewerb eine Abflachung des Progressionsverlaufs bei den höheren Einkommen vorgenommen. Zudem wird die kalte Progression beim Tarif und bei den Abzügen vorzeitig ausgeglichen.
- Schaffung eines generellen Kinderbetreuungsabzugs: Für die Eigenbetreuung der Kinder können neu Fr. 2000 abgezogen werden. Fremdbetreuungskosten eines Kindes können nur so weit geltend gemacht werden, als sie den generellen Kinderbetreuungsabzug von Fr. 2000 übersteigen. Der generelle Kinderbetreuungsabzug und der Fremdbetreuungskostenabzug werden für Kinder bis 15 Jahre gewährt. Bei Fremdbetreuung infolge Berufstätigkeit wird der Abzug gesamthaft im Maximum Fr. 6700 betragen.
- Höchstbelastung: Die Bestimmungen über die steuerliche Höchstbelastung der natürlichen Personen werden vereinfacht und den gesenkten Steuern angepasst.
- Gleichstellung von Stief- und Pflegekindern mit Nachkommen bei der Erbschaftssteuer: Die nicht mehr zeitgemässe Schlechterstellung von Stief- und Pflegekindern gegenüber den leiblichen Nachkommen bei der Erbschaftssteuer wird beseitigt.
- Einsicht in Steuerdaten: Die öffentliche Auflage des Steuerregisters sowie die Auskunftserteilung über die Steuerfaktoren werden vorab aus Gründen des vermehrten Persönlichkeitsschutzes abgeschafft.
- Änderung des Handänderungssteuergesetzes: Neu erfolgt die Berechnung der Handänderungssteuer nur noch bei Rechtsgeschäften unter nahestehenden Personen auf der Grundlage des sog. subsidiären Handänderungswerts (Katasterwert bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken bzw. um 200 % erhöhter Katasterwert bei landwirtschaftlichen Grundstücken, die nicht in der Bauzone liegen). Bei Rechtsgeschäften unter unabhängigen Dritten wird dagegen

19 S. Gesetzgebungs-Agenda 2009/1, Abschn. 2.9, FStR 2009, 66.

die Berechnung der Handänderungssteuer aufgrund des vereinbarten Kaufpreises vorgenommen.

- Änderung des Grundstückgewinnsteuergesetzes: Grundstückgewinne ausserkantonaler Liegenschaftshändlerinnen und -händler werden neu nicht mehr der Grundstückgewinnsteuer, sondern der ordentlichen Einkommens- oder Gewinnsteuer unterliegen. Ferner wird die Bestimmung über den Steueraufschub bei der Ersatzbeschaffung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gelockert. Die Einschränkung des Steueraufschubs im Verhältnis der ertragsmässigen Gleichwertigkeit des veräusserten Grundstücks zum Ersatzgrundstück wird aufgegeben.
- Anpassungen an das Bundesrecht: Die notwendige Anschlussgesetzgebung in den Bereichen Unternehmenssteuerreform II (u. a. Milderung der Doppelbelastung von Personen mit massgeblichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, erleichterte Liquidation bei Selbständigerwerbenden, aber keine Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer), kollektive Kapitalanlagen, Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren, Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige, Gaststaatsgesetz sowie Abzug der Instandstellungskosten für neu erworbene Liegenschaften (Abschaffung der sog. Dumont-Praxis) wird im kantonalen Recht umgesetzt.

Die Referendumsfrist läuft am 13.5.2009 ab. Unter Vorbehalt des Referendums treten die Änderungen grundsätzlich am 1.1.2011 in Kraft. Die Halbierung der Gewinnsteuer tritt am 1.1.2012 in Kraft. Für einzelne Bestimmungen legt der Regierungsrat das Inkrafttreten noch fest.

2.10 Nidwalden

Der Regierungsrat hat am 10.3.2009 eine Teilrevision des Steuergesetzes in die Vernehmlassung geschickt. Die Regierung handelt damit im Rahmen der Legislaturziele 2008 - 2011, welche vorsehen, dass der Kanton Nidwalden zu den 3 steuergünstigsten Kantonen der Schweiz zählen soll. Im Wesentlichen ist Folgendes geplant:

- Senkung des Maximalsteuersatzes bei der Einkommenssteuer von 3 % auf 2,85 %;
- Einführung eines Kinderabzugs von Fr. 3000 für die Eigenbetreuung;
- Senkung der festen Gewinnsteuer für juristische Personen von 9 % auf 6 %;
- Senkung der festen Kapitalsteuer für juristische Personen von 1 ‰ auf 0,1 ‰;
- Wechsel bei der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung vom Teilsatzverfahren zum Teilbesteuerungsverfahren, wobei neu Einkünfte aus Beteili-

gungen sowohl im Privat- als auch im Geschäftsvermögen zu 50 % steuerbar sein sollen, falls die Beteiligungsquote mind. 5 % beträgt oder einen Verkehrswert von mind. Fr. 5 Mio. ausmacht;

- Senkung der Vermögenssteuer auf qualifizierten Beteiligungen auf 0,125 ‰;
- Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer bei der Unternehmensnachfolge;
- Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Eltern sowie Stiefeltern und Pflegeeltern;
- Anpassung an das Bundesrecht: Gaststaatsgesetz, Unternehmenssteuerreformgesetz II, BG über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (Abschaffung der Dumont-Praxis), BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 19.6.2009. Die Teilrevision soll per 1.1.2011 in Kraft treten.

2.11 Schaffhausen

Der Kantonsrat hat am 27.10.2008 die Teilrevision des Steuergesetzes angenommen. Hierbei hat er gegenüber der Vorlage des Regierungsrats²⁰ den Einkommenssteuertarif nochmals angepasst, so dass kleine und insbes. mittlere Einkommen von Fr. 40 000 - Fr. 100 000 die höchste Entlastung erfahren. Zudem hat er den Kinderabzug auf Fr. 8000 erhöht. Die übrigen Gesetzesänderungen entsprechen der Vorlage des Regierungsrats.

In der Volksabstimmung vom 8.2.2009 wurde die Teilrevision angenommen. Sie wurde vom Regierungsrat auf den 1.1.2009 in Kraft gesetzt.

Der Kantonsrat hat zudem am 16.3.2009 folgende Geschäfte behandelt:

- Ausgleich der Folgen der kalten Progression: Der Kantonsrat hat dem Ausgleich zugestimmt. Dieser erfolgt per 1.1.2010.
- Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative «Die Bierdeckel-Steuererklärung» (vergleichbar mit Easy Swiss Tax): Der Kantonsrat hat die Initiative den Stimmberechtigten zur Ablehnung empfohlen. Die Volksabstimmung findet am 27.9.2009 statt.
- Volksinitiative «Schluss mit der Diskriminierung der klassischen Familie» (Abschaffung des Kinderbetreuungsabzugs und Umlegung der dadurch erzielten Mehrsteuern auf den Kinderabzug): Der Kantonsrat hat die Initiative den Stimmberechtigten zur Ableh-

20 S. Gesetzgebungs-Agenda 2008/4, Abschn. 2.13, FStR 2008, 319.

nung empfohlen. Die Volksabstimmung findet am 27.9.2009 statt.

2.12 Schwyz

Der Kantonsrat hat am 18.3.2009 eine Teilrevision des Steuergesetzes verabschiedet. Er folgte dabei in allen Punkten den Anträgen der vorberatenden Kommission.²¹ Damit bringt die Vorlage für die natürlichen Personen zusätzlich zur ursprünglichen regierungsrätlichen Fassung einen teilweisen Ausgleich der kalten Progression im Umfang von mind. 5 % und eine nochmalige Erhöhung des Kinderabzugs auf Fr. 9000 bzw. Fr. 11 000. Bei den juristischen Personen wird zusätzlich die Kapitalsteuer zu einer Minimalsteuer umgestaltet. Die übrigen wesentlichen Änderungen waren bereits in der regierungsrätlichen Botschaft vorgesehen, so insbes. die Absenkung des Gewinnsteuersatzes auf 2,25 % einfache Steuer.

Auf eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen zur Besteuerung von Alleinerziehenden konnte in letzter Minute verzichtet werden, da der Bundesrat mit seiner Vernehmlassungsvorlage zur steuerlichen Entlastung von Familien mit Kindern eine Änderung von Art. 11 Abs. 1 StHG in die Wege geleitet hat. Ein Antrag zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung wurde vom Rat abgelehnt. Die Volksabstimmung über die Teilrevision findet am 17.5.2009 statt. Der Hauptteil der Neuerungen soll auf Beginn des Jahres 2010 in Kraft treten.

Der Kantonsrat hat in der gleichen Sitzung das SVP-Initiativbegehren «Steuerentlastung für Erziehungsarbeit in der Familie»²² für ungültig erklärt und deshalb der Volksabstimmung nicht unterbreitet. Er folgte dabei den Anträgen der Regierung und der vorberatenden Kommission. Die Initianten haben den Weiterzug dieses Beschlusses an das Bundesgericht angekündigt.

2.13 Solothurn

Anfangs 2008 hat der kantonale Hauseigentümerverband die Volksinitiative «Willkommen im Kanton Solothurn – Ja zur steuerfreien Handänderung von selbst genutztem Wohneigentum» mit rd. 4700 beglaubigten Unterschriften eingereicht. Deren Ziel ist es, den Erwerb von dauernd und ausschliesslich selbst genutztem Wohneigentum von der Handänderungssteuer zu befreien. In seiner Stellungnahme an den Kantonsrat beantragt der Regierungsrat, die Initiative abzulehnen. Er begründet seine Haltung damit, dass die Ausfälle mit Fr. 9 - 10 Mio. zu gross seien, der administrative Aufwand zunehme und

die Entlastung letztlich nicht den Erwerbern zu Gute komme. Ausserdem weise der Kanton schon jetzt eine weit überdurchschnittliche Wohneigentumsquote auf. Er unterbreite aber einen Gegenvorschlag, mit dem die Sätze für die Handänderungssteuer auf 2,0 % bzw. 1,0 % (familieninterne Handänderungen) reduziert werden sollen. Der Kantonsrat wird das Geschäft in der ersten Jahreshälfte beraten; die Volksabstimmung wird voraussichtlich im November 2009 stattfinden.

2.14 St.Gallen

Eine von der CVP lancierte Gesetzesinitiative will die Kinderabzüge vom Reineinkommen erhöhen, und zwar für noch nicht schulpflichtige Kinder von Fr. 4800 auf Fr. 7200 und für Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung von Fr. 6800 auf Fr. 10 200. Die Regierung will die Frage der Kinderlasten hingegen steuerlich in einen grösseren Zusammenhang stellen. Namentlich soll der Abzug für Fremdbetreuungskosten miteinbezogen werden. Die Regierung beantragt daher die Ablehnung der Initiative und unterbreitet einen Gegenvorschlag. Zu diesem Zweck hat sie am 4.11.2008 dem Kantonsrat eine Botschaft und einen Entwurf zu einer Teilrevision des Steuergesetzes (V. Nachtrag) unterbreitet.²³ Der Gegenvorschlag sieht Folgendes vor:

- Erhöhung des Abzugs für Kosten der Kinderbetreuung durch Drittpersonen von max. Fr. 5000 auf max. Fr. 10 000;
- Erhöhung des Kinderabzugs für noch nicht schulpflichtige Kinder von Fr. 4800 auf Fr. 6000 und für Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung von Fr. 6800 auf Fr. 8000. Für die Eigenbetreuung von Kindern unter 15 Jahren, für die kein Abzug für Drittbetreuung beansprucht wird, soll neu ein fester Zuschlag von Fr. 2000 gewährt werden.

Die Regierung hat sodann dem Kantonsrat am 20.1.2009 eine Botschaft und einen Entwurf zum VI. Nachtrag zum Steuergesetz unterbreitet.²⁴ Es geht dabei um folgende Änderungen:

- Ausgleich der kalten Progression: Die Teuerung hat im Jahr 2008 die massgebende Grenze überschritten, welche zu einer Überprüfung des Ausgleichs der kalten Progression verpflichtet. Konkret soll der mit dem III. Nachtrag zum Steuergesetz angepasste Einkommenssteuertarif um ein Jahr auf das Jahr 2010 vorgezogen werden. Mit dem Vorziehen dieser Entlastungen wird nicht nur die kalte Progression ausgeglichen. Zusätzlich kann damit eine weitere reale

21 S. Gesetzgebungs-Agenda 2009/1, Abschn. 2.13, FSr 2009, 68 f.

22 S. Gesetzgebungs-Agenda 2008/3, Abschn. 2.11, FSr 2008, 244, und 2008/4, Abschn. 2.14, FSr 2008, 319.

23 S. www.sg.ch – Publikationen & Services – Publikationen – ABI Nr. 48 vom 24.11.2008, 3649 ff.

24 S. www.sg.ch – Publikationen & Services – Publikationen – ABI Nr. 7 vom 9.2.2009, 448 ff.

steuerliche Entlastung erzielt werden. Der Kanton wird die entstehenden Ausfälle bei den Gemeinden (wie bereits beim III. Nachtrag zum Steuergesetz) teilweise kompensieren. Die Regierung und die Gemeinden haben sich im Rahmen eines Hearings auf diese Anpassungen und das Vorgehen verständigt.

- Anpassungen an Bundesrecht: Gaststaatgesetz, BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige, BG über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften.

Die Änderungen sollen grundsätzlich am 1.1.2010 in Kraft treten.

Die vorberatende Kommission hat an der Sitzung vom 11.3.2009 sowohl die Gesetzesinitiative als auch den V. und VI. Nachtrag zum Steuergesetz behandelt. Sie hat sich dabei für die Gesetzesinitiative ausgesprochen. Den Gegenvorschlag der Regierung (V. Nachtrag zum Steuergesetz) erachtet sie nicht als geeigneten Weg, den Kinderkosten bei Eigen- und Fremdbetreuung angemessen Rechnung zu tragen.

Hingegen unterstützt die vorberatende Kommission den VI. Nachtrag zum Steuergesetz. Abweichend von der regierungsrätlichen Vorlage möchte sie aber in den kommenden Jahren die kalte Progression rascher ausgleichen. Nach ihrer Auffassung soll ein Ausgleich bei einem Zuwachs von 3 % des Landesindex der Konsumentenpreise erfolgen. Diese Limite soll damit dem Wert für einen Ausgleich der kalten Progression auf Bundesebene entsprechen. Die Kommission möchte zudem eine Anpassung bei der Grundsteuer vornehmen. Die Bandbreite für den Steuersatz soll von bisher 0,3 ‰ - 1,0 ‰ auf 0,2 ‰ - 0,8 ‰ des massgebenden Grundstückswerts gesenkt werden.

2.15 Thurgau

Der Grosse Rat des Kantons Thurgau hat am 25.3.2009 eine Teilrevision des Steuergesetzes verabschiedet. Im Wesentlichen enthält die Gesetzesnovelle folgende Punkte:

- Einführung eines proportionalen Einkommenssteuersatzes von 6 %.
- Für die Steuerperioden 2010 und 2011 beträgt der Einkommenssteuersatz bei Verheirateten 8 % auf dem Fr. 160 000 und bei den übrigen Steuerpflichtigen auf dem Fr. 80 000 übersteigenden steuerbaren Einkommen (Übergangsregelung). Die Sozialabzüge werden dabei nicht reduziert.
- Einführung von sog. tarifarischen Sozialabzügen, die für Verheiratete in faktisch und rechtlich getrennter Ehe sowie für Alleinerziehende Fr. 26 000 und für die übrigen Steuerpflichtigen Fr. 13 000 be-

tragen; durch diese tarifarischen Sozialabzüge wird trotz proportionalem Steuersatz eine indirekte Progressionswirkung erreicht.

- Eine weitere indirekte Progression wird durch Reduktion des Sozialabzugs für Steuerpflichtige mit einem überdurchschnittlichen Einkommen erreicht. So wird sich bei der Personengruppe mit dem Sozialabzug von Fr. 26 000 der Abzug ab Einkünften von Fr. 180 000 je Fr. 10 000 Mehreinkommen um Fr. 2000 und bei den übrigen Steuerpflichtigen ab Einkünften von Fr. 90 000 je Fr. 5000 Mehreinkommen um jeweils Fr. 1000 reduzieren.
- Einführung eines zusätzlichen Sozialabzugs von Fr. 5400 für unterdurchschnittliche Einkommen. Der Abzug soll sich um Fr. 100 pro Fr. 1000 Mehreinkommen reduzieren, falls das Reineinkommen (nach Subtraktion der Kinderabzüge) bei Verheirateten mehr als Fr. 31 000 und bei Alleinstehenden mehr als Fr. 18 000 beträgt.
- Anhebung des Kinderbetreuungsabzugs von Fr. 4000 auf Fr. 6000 und gleichzeitige Herabsetzung der Altersgrenze vom 16. auf das 14. Altersjahr.
- Einführung eines Eigenbetreuungsabzugs von Fr. 2000 für Steuerpflichtige, welche die im gleichen Haushalt unter ihrer elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder bis zum 14. Altersjahr betreuen.
- Reduktion der fixen Quellensteuersätze für Künstler, Artisten, Sportler, Referenten, Verwaltungsräte, Hypothekargläubiger und Grundstückvermittler.
- Ausnahme der rückkaufsfähigen Rentenversicherungen aus der Vermögensbemessung während der Bezugsphase.
- Anpassungen an übergeordnetes Bundesrecht: BG über die kollektiven Kapitalanlagen, BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II), BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern sowie BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige.

Die Teilrevision des Steuergesetzes wird wegen des erhobenen Behördenreferendums dem Volk zur Genehmigung unterbreitet. Die Abstimmung soll am 27.9.2009 stattfinden. Vorbehältlich der Zustimmung des Souveräns soll das Gesetz per 1.1.2010 in Kraft gesetzt werden, wobei gewisse Bestimmungen aus harmonisie-

rungsrechtlichen Gründen erst per 1.1.2011 in Kraft treten können.²⁵

2.16 Uri

Auf den 1.1.2011 ist eine Totalrevision des Steuergesetzes geplant. Der Regierungsrat wird die Grundsätze dieser Revision voraussichtlich Ende Juni 2009 festlegen. Das Vernehmlassungsverfahren soll Ende 2009 anlaufen.

2.17 Waadt

In der Volksabstimmung vom 8.2.2009 wurde die vom Grossen Rat verabschiedete Teilrevision der Steuergesetze gutgeheissen. Auf den 1.1.2009 traten somit im Wesentlichen folgende Änderungen in Kraft:

- Anpassungen an das Unternehmenssteuerreformgesetz II: Übernahme der Aufschubstatbestände, Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung durch Besteuerung von 70 % (bei qualifizierten Beteiligungen im Privatvermögen) und von 60 % (bei qualifizierten Beteiligungen im Geschäftsvermögen), Einführung des Kapitaleinlageprinzips (Steuerfreiheit des Agios), Erleichterungen bei der Besteuerung von Liquidationsgewinnen (Besteuerung des Teils mit Vorsorgecharakter zu einem Drittel des ordentlichen Tarifs und Besteuerung des restlichen Gewinns zum Satz von 1/15 des Gesamtgewinns, mind. aber zu 3 %), Übernahme der Regelung des Beteiligungsabzugs wie im DBG, Bewertung des Geschäftsvermögens zu dem für die Einkommenssteuer massgebenden Wert, Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer.
- Besteuerungsobergrenze: Die kantonalen und kommunalen Steuern auf dem Einkommen und dem Vermögen dürfen zusammen 60 % des Einkommens nicht übersteigen. Bei der Berechnung wird mind. 1 % des Vermögens zum Einkommen hinzugezählt, um zu verhindern, dass Personen mit einem sehr grossen Vermögen, das keine oder nur eine geringe Rendite abwirft, praktisch keine Steuern zahlen.
- Familienbesteuerung: Erhöhung des Fremdbetreuungskostenabzugs von Fr. 1300 auf Fr. 3500; Einführung eines neuen Familienabzugs, und zwar pro Ehegatten Fr. 1300 und pro Kind Fr. 1000. Dieser Abzug reduziert sich ab einem Einkommen von Fr. 116 000.

2.18 Wallis

Der Grosse Rat hat eine Teilrevision des Steuergesetzes am 12.12.2008 in 1. und einziger Lesung gutgeheissen. Die Teilrevision unterliegt dem fakultativen Referendum, die Frist läuft bis Ende April 2009. Im Wesentlichen geht es um folgende Änderungen:

- Erhöhung des Abzugs für freiwillige Leistungen an juristische Personen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder ausschliesslich gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von 10 % auf 20 % des Reineinkommens;
- Erhöhung des Abzugs für Kinder bis zum 6. Altersjahr von Fr. 4210 auf Fr. 7510, vom 6. bis zum 16. Altersjahr von Fr. 5260 auf Fr. 8560 und ab dem 16. Altersjahr von Fr. 6310 auf Fr. 11 410. Bei 3 und mehr Kindern wird ab dem 3. Kind ein zusätzlicher Abzug von Fr. 1200 gewährt. Diese Abzüge werden um den Betrag der Geburts- und Adoptionszulagen erhöht;
- Abzug der effektiven Kosten für die Kinderbetreuung durch Drittpersonen, höchstens Fr. 4000 (vorher: Fr. 2100) pro Kind (bis zum 16. Altersjahr); die Einschränkung bis zu einem Reineinkommen von Fr. 73 740 wird aufgehoben;
- Einführung eines Abzugs von max. Fr. 5000 für zusätzliche Kosten für Kinder, die sich in einer tertiären Ausbildung befinden und dauerhaft ausserhalb des elterlichen Wohnsitzes logieren müssen;
- Besteuerung qualifizierter Beteiligungen im Umfang von 60 % bei der Vermögenssteuer;
- Befreiung der Zuwendungen an Kultur- und Sportvereine ohne Erwerbszweck von der Erbschafts- und Schenkungssteuer;
- Einführung der Rekursmöglichkeit an eine gerichtliche Instanz bei Entscheiden betreffend Zinsen und Steuererlasse;
- Abschaffung der Dumont-Praxis.

Unter Vorbehalt des Referendums tritt die Teilrevision des Steuergesetzes grundsätzlich rückwirkend per 1.1.2009 in Kraft. Davon ausgenommen ist die Abschaffung der Dumont-Praxis, die per 1.1.2010 in Kraft tritt.

2.19 Zürich

Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich haben am 8.2.2009 die Volksinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für ausländische Millionärinnen und Millionäre (Abschaffung der Pauschalsteuer)» angenommen. Damit haben sie der Streichung von § 13 Abs. 2 des Zürcher Steuergesetzes (StG ZH) zugestimmt (§ 13 StG ZH betrifft die Besteuerung nach dem Aufwand). Gemäss dieser Gesetzesänderung, die auf den 1.1.2010 in Kraft gesetzt wurde, können Ausländer (wie Schweizer), die erst-

25 Der Gesetzestext kann im Internet eingesehen werden: www.steuerverwaltung.tg.ch/documents/StG_2010_gemaess_Beschluss_Grosser_Rat.pdf.

mals oder nach mind. 10-jähriger Landesabwesenheit in der Schweiz Wohnsitz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, für die Staats- und Gemeindesteuern nur noch in der Steuerperiode, in der sie zuziehen, nach dem Aufwand besteuert werden. Eine Besteuerung nach dem Aufwand über die Zuzugsperiode hinaus ist bei den Staats- und Gemeindesteuern nicht mehr möglich.

Der Kantonsrat hat am 30.3.2009 der Änderung des Steuergesetzes betreffend Steuerentlastungen für natürliche Personen mit 93 Ja- zu 82 Nein-Stimmen, bei 0 Enthaltungen, zugestimmt. In dieser Steuergesetzrevision sind, neben dem Ausgleich der kalten Progression, Entlastungen für niedrige und hohe Einkommen, hohe Vermögen sowie Familien vorgesehen. Inzwischen wurden jedoch gegen diese Revision, neben der Ankündigung eines allgemeinen Referendums, 2 sog. konstruktive Referenden mit je einem Gegenvorschlag eingeleitet. Nach dem einen konstruktiven Referendum sieht der Gegenvorschlag einen anderen Einkommenssteuertarif sowie einen Kinderabzug bzw. eine Kindergutschrift auf dem Steuerbetrag vor; zudem soll auf die Streichung der obersten Progressionsstufe im Vermögenssteuertarif verzichtet werden. Demgegenüber soll nach dem Gegenvorschlag des anderen konstruktiven Referendums, abgesehen von einer weniger weitgehenden Entlastung im obersten Einkommensbereich, grundsätzlich an der beschlossenen Änderung des Steuergesetzes festgehalten werden; mit der Änderung des Steuergesetzes soll jedoch, zur Kompensation der Steuerausfälle bei den Gemeinden, eine Änderung des Strassengesetzes verbunden werden, wonach die Gemeindestrassen aus dem kantonalen Strassenfonds finanziert werden können. Die Referendumsfrist läuft bis zum 2.6.2009.

Kommen diese konstruktiven Referenden zustande, so hat der Regierungsrat dem Kantonsrat eine weitere Vorlage zu unterbreiten, in der zu den Abstimmungsempfehlungen betreffend die Gegenvorschläge Stellung zu nehmen sein wird; alsdann werden die kantonsrätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben und in der Folge der Kantonsrat über die Abstimmungsempfehlungen zu befinden haben. Schliesslich wird die Volksabstimmung erfolgen; gegebenenfalls werden auch 2 Volksabstimmungen durchzuführen sein. Mit der Volksabstimmung bzw. den Volksabstimmungen kann nicht mehr in diesem Jahr gerechnet werden.

3 Doppelbesteuerungsabkommen

3.1 Informationsaustausch

Am 13.3.2009 gab der Bundesrat bekannt, dass die Schweiz bereit sei, im Bereich der Amtshilfe den durch Art. 26 OECD-MA gesetzten internationalen Standard zu übernehmen und ihren Vorbehalt zu dieser Bestimmung zurückzuziehen. Diese neue schweizerische Amtshilfepolitik soll durch die Revision der schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen umgesetzt werden.

3.2 Algerien

Das am 3.6.2006 mit Algerien unterzeichnete Einkommens- und Vermögenssteuerabkommen ist am 9.2.2009 in Kraft getreten.

Bauausführungen und Montagen begründen eine Betriebstätte, wenn deren Dauer 6 Monate übersteigt. Eine Betriebstätte liegt auch bei der Erbringung von Dienstleistungen, wenn sie innerhalb einer Periode von 12 Monaten mehr als 6 Monate dauern, vor. Im Bereich der Unternehmensbesteuerung folgt das Abkommen den Grundsätzen des Musterabkommens der OECD. Ziff. 1 des Protokolls enthält eine detaillierte Umschreibung der einer Betriebstätte zurechenbaren Gewinne. Für Dividenden sieht Art. 10 eine Quellensteuer von 15 % (für Aktien im Streubesitz) bzw. von 5 % (für Beteiligungen von mind. 20 %) vor. Zinsen können im Quellenstaat mit 10 % besteuert werden. Für verschiedene Kategorien von Zinsen ist jedoch eine Quellensteuerbefreiung vorgesehen, beispielsweise für Zinsen im Zusammenhang mit dem Verkauf von gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen und von Waren auf Kredit, für Zinsen auf Bankdarlehen sowie für Zinsen auf öffentlichen Anleihen und auf von der öffentlichen Hand gewährten Darlehen. Auf Lizenzgebühren wird das Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf 10 % begrenzt. Nicht als Lizenzgebühren gelten Leasingzahlungen. Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit können, wenn die Tätigkeit innerhalb eines Kalenderjahres während mehr als 183 Tagen im anderen Staat erbracht wird, in diesem Staat besteuert werden.

Die Bestimmungen dieses Abkommens werden ab dem 1.1.2010 Anwendung finden.

3.3 Frankreich

Am 12.1.2009 wurde ein Zusatzabkommen zum bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich²⁶ unterzeichnet. Obwohl dieses Zusatzabkommen

26 S. Gesetzgebungs-Agenda 2007/1, Abschn. 3, FStR 2007, 83.

für den Fall, dass die Schweiz mit einem anderen Mitgliedstaat der EU eine weiter gehende Amtshilfe vereinbaren sollte, eine automatische Gleichbehandlung Frankreichs vorsieht, hat Frankreich nach der Ankündigung der Schweiz, in Bezug auf den Informationsaustausch den OECD-Standard zu übernehmen (vgl. Abschn. 3.1 hievor), zu erkennen gegeben, dass das Zusatzabkommen in dieser Form nicht ratifiziert werden könne und dass die Amtshilfebestimmung nachverhandelt werden müsse.

3.4 Indonesien

Am 20.3.2009 ist ein am 8.2.2007 unterzeichnetes Protokoll zum Abkommen von 1988 in Kraft getreten. Darin werden auf indonesisches Begehren Produktions- und Werkverträge im Öl- und Gassektor von der Beschränkung der «branch profits tax» auf 10 % ausgenommen. Für die Schweiz sind die Senkung der Quellensteuer auf Lizenzgebühren von bisher 12,5 % auf 10 % und die Ausklammerung der Leasingzahlungen vom Begriff der Lizenzgebühren von Bedeutung.

3.5 Katar

Die Verhandlungen über den Abschluss eines bilateralen Einkommenssteuerabkommens konnten am 7.2.2009 mit der Paraphierung eines Abkommensentwurfs abgeschlossen werden.

3.6 Südafrika

Das am 8.5.2007 mit Südafrika unterzeichnete revidierte Einkommenssteuerabkommen²⁷ ist am 27.1.2007 in Kraft getreten. Es wird ab dem 1.1.2010 das frühere Abkommen von 1967 ablösen.

27 S. Gesetzgebungs-Agenda 2007/3, Abschn. 3.3, FStR 2007, 255.